

36. Kann eine Verfügung von Todes wegen angefochten werden, wenn sie auf der irrigen Erwartung des Erblassers beruht, er werde unbereheltlich sterben?

BGB. § 2078 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 22. Juni 1935 i. d. Erbscheins- u. Testamentvollstreckersache N. IV B 36/35.

I. Amtsgericht Krieg.
II. Landgericht baselst.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den nachstehenden

Gründen:

Durch eigenhändiges Testament vom 4. Mai 1931 hat der zu jener Zeit unverheiratete Kaufmann L. seine Geschwister und Geschwisterkinder sowie seine damalige Hausdame Gertrud Sch. als Erben eingesetzt, und zwar einen Bruder zu $\frac{2}{11}$ und die übrigen Bedachten zu je $\frac{1}{11}$; er hat ferner den Miterben Hugo L. zum Testamentvollstrecker bestellt. Am 20. August 1934 starb er, nachdem er inzwischen am 28. Mai 1932 mit der Gertrud Sch. die Ehe geschlossen hatte. Seine Witwe focht nunmehr das Testament am 8. Oktober 1934 vor dem Nachlassgericht gemäß §§ 2078, 2079 BGB. an, weil der Erblasser, wie er nach der Eheschließung deutlich zu erkennen gegeben habe, ein Testament solchen Inhalts am 4. Mai 1931 nicht errichtet haben würde, wenn er nicht irrtümlich erwartet hätte, daß er unverheiratet sterben werde. Demnächst beantragte der zum Miterben und Testamentvollstrecker berufene Hugo L. die Erteilung eines gemeinschaftlichen Erbscheins dahin, daß die in dem Testament eingesetzten Personen in dem von dem Erblasser angegebenen Verhältnis Miterben geworden seien, sowie ferner die Erteilung eines Testamentvollstreckerzeugnisses gemäß dem Testamente. Beide Anträge wurden vom Nachlassgericht abgelehnt und die Beschwerde des Antragstellers hiergegen vom Landgericht zurückgewiesen, weil der Erblasser nach der Trauung das Testament als durch die Heirat hinfällig geworden bezeichnet und die Urkunde seiner Frau zur Vernichtung ausgehändigt, auch vor seinem Hinscheiden mit der Niederschrift eines neuen Testaments begonnen habe, worin er seine Frau zur Vorerbin und seine Geschwister und Geschwisterkinder zu Nacherben eingesetzt habe und an dessen Vollendung er nur durch seinen Tod verhindert worden sei, und weil vernünftigerweise angenommen werden müsse, daß er auch schon am 4. Mai 1931 so verfügt haben würde, wenn ihn nicht die irrtige Annahme geleitet hätte, er werde als lebiger Mann sterben; hiernach greife aber die Anfechtung aus § 2078 Abs. 2 BGB. durch. Gegen diese Entscheidung hat der Antragsteller weitere Beschwerde erhoben, weil eine vom Erblasser nicht vorausgesehene spätere eigene Verheiratung als ein von seinem freien Willen abhängiges Ereignis niemals die Anfechtung aus § 2078 Abs. 2 BGB. rechtfertigen

könne. Das Kammergericht hält das für rechtsirrig, sieht daher die weitere Beschwerde hinsichtlich des Erbscheinsantrags für unbegründet an und möchte diese insoweit zurückweisen; wegen des Antrags auf Ausstellung des Testamentsvollstreckerzeugnisses erachtet es weitere Feststellungen über die Ursächlichkeit des Irrtums des Erblassers für erforderlich, weil auch das unvollendete neue Testament eine Bestellung des Antragstellers zum Testamentsvollstrecker vorsah, und möchte deshalb insoweit die Sache zu anderweitiger Entscheidung über die Beschwerde gegen den Beschluß des Nachlaßgerichts an das Landgericht zurückverweisen. Es glaubt jedoch, hieran durch die Urteile des Reichsgerichts vom 17. Februar 1910 IV 239/09 (Recht 1910 Nr. 1270) und vom 23. September 1926 IV 80/26 (JW. 1927 S. 1203 Nr. 17, WarnRspr. 1926 Nr. 187 und Recht 1926 Nr. 2146) gehindert zu sein, und hat deshalb die Sache gemäß § 28 Abs. 2 FGG. dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Das Kammergericht hat die Voraussetzung des § 28 Abs. 2 FGG. mit Recht für gegeben erachtet.

Das Urteil vom 17. Februar 1910 IV 239/09 allerdings stand der beabsichtigten Entscheidung nicht im Wege. Nach seinem Tatbestand hatte eine Tochter des Erblassers dessen Testament, in dem sie auf den Pflichtteil beschränkt war, angefochten, weil es nicht dem wahren Willen des Vaters entspreche, der alle Kinder habe gleichstellen wollen, aber von ihrem Bruder Karl widerrechtlich durch Drohung mit einer Anzeige wegen Blutschande zu jener Verfügung bestimmt worden sei; mit der Revision hatte die Tochter unter Rüge der Nichtanwendung des § 2078 Abs. 2 BGB. weiter geltend gemacht, der Erblasser habe von Anfang an damit gerechnet, das Testament zu einer anderen Zeit wieder umstoßen zu können; diese Erwartung sei aber insofern irrig gewesen, als er vor seinem Ableben nicht mehr zur Umänderung des Testaments gekommen sei, wobei wahrscheinlich die ständige Überwachung durch den Bruder und seine Familie den Grund gebildet habe. Das Reichsgericht wies die Revision zurück, weil in der Vorinstanz die Anfechtung nur auf widerrechtliche Drohung gestützt, übrigens auch jetzt ein von dieser unabhängiger selbständiger Tatbestand nicht vorgebracht sei. Es fuhr dann fort, außerdem sei jene Ausführung der Revision rechtlich und tatsächl. zu beanstanden: tatsächl. insofern, als es an Feststellungen des

Berufungsgerichts darüber fehle, ob und inwieweit der Erblasser sein Testament zu Gunsten der Klägerin habe ändern wollen, daran jedoch durch den Bruder gehindert worden sei; rechtlich, weil unablässige Vorstellungen, fortgesetztes aufdringliches Bitten und Erregung von Mißstimmung gegen andere als Erben in Betracht kommende Personen die freie Willensbestimmung nicht aufhoben und zudem, „wenn § 2078 Abs. 2 von irriger Erwartung des Eintritts eines Umstandes spreche, an Umstände zu denken sei, die unabhängig vom Willen des Erblassers eintreten, nicht aber an Umstände, die, wie eine Testamentsänderung, in sein Belieben gestellt seien.“ Die Schlussbemerkung, der das Kammergericht eine Auslegung des § 2078 Abs. 2 glaubt entnehmen zu müssen, nach der eine nicht vorhergesehene spätere Verheiratung des Erblassers die Testamentsanfechtung niemals rechtfertigen könnte, ist hiernach nur eine Hilfserröwägung, auf der die damalige Entscheidung nicht beruht hat. Vor allem aber bezieht sie sich auf einen ganz anderen Sachverhalt, als er gegenwärtig vorliegt; denn nach dem Vorbringen der Revision sollte der Erblasser die von ihm urkundlich niedergelegte Verfügung über seinen Nachlaß gar nicht ernstlich gewollt, sondern nur vorgetäuscht haben, um Unannehmlichkeiten zu entgehen, in der Absicht, sie demnächst auch förmlich wiederaufzuheben, und in der Erwartung, dazu vor seinem Tode jedenfalls noch Gelegenheit zu haben. Beachtet man, wie zum rechten Verständnis notwendig, diesen Zusammenhang, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß das Reichsgericht mit jenem Satze trotz seiner allgemeineren Fassung in Wirklichkeit nur einen derartigen, die testamentarische Verfügung selbst betreffenden geheimen Vorbehalt und die ihm zugrunde liegende irrtige Erwartung hat als ungeeignet zur Begründung einer Anfechtung der getroffenen Verfügung von Todes wegen bezeichnen wollen, daß es also unter dem Willen des Erblassers, von dem die in § 2078 Abs. 2 gemeinten Umstände unabhängig sein müssen, seinen Testamentswillen verstanden hat.

Dagegen lag dem Urteile vom 23. September 1926 IV 80/26 in der Tat ein dem jetzt zu würdigenden Sachverhalt in allem Wesentlichen gleicher Tatbestand zugrunde. Die Witwe des Erblassers hatte nämlich dessen Testament angefochten, das dieser zu einer Zeit errichtet hatte, als er noch nicht mit ihr verheiratet, sie vielmehr nur seine Wirtschaftlerin war, und worin er ihr lediglich ein Ver-

mächtnis ausgesetzt hatte. Das Berufungsgericht hatte die Anfechtung, soweit sie auf das Nichtvoraussehen der späteren Heirat durch den Erblasser gestützt war, abgewiesen, weil es sich dabei um einen Umstand handle, der in das freie Belieben des Erblassers gestellt gewesen sei, und im Sinne des § 2078 Abs. 2 BGB. nur die irrige Erwartung solcher Umstände die Anfechtung begründe, die unabhängig vom Willen des Erblassers eintreten. Das Reichsgericht billigte diese Erwägung und wies deshalb die Revision gegen das Urteil zurück. Seine Entscheidung gründete sich also allerdings auf eine Auslegung des § 2078 Abs. 2 BGB., die auch im gegenwärtigen Fall die Testamentsanfechtung als unwirksam erscheinen lassen würde und die der vom Kammergericht geteilten Rechtsmeinung der Vorinstanzen widerspricht.

Auch in der Sache ist dem Kammergericht beizupflichten. An der in dem Urteil vom 23. September 1926 IV 80/26 — übrigens in Abweichung von den früheren Entscheidungen vom 3. März 1902 IV 385/01 (RGZ. Bd. 50 S. 238) und vom 28. September 1925 IV 165/25 (JW. 1925 S. 2756 Nr. 7) — ausgesprochenen gegenteiligen Rechtsauffassung kann nicht festgehalten werden. Angesichts des keinerlei Einschränkung andeutenden Wortlautes des § 2078 Abs. 2 BGB. würde sie sich nur rechtfertigen lassen, wenn sich für sie triftige Gründe, sei es aus dem Zusammenhang des Gesetzes oder der Entstehungsgeschichte der Vorschrift, sei es aus der Sache selbst, namentlich der Lage der in Betracht kommenden Belange, anführen ließen. Bei einem Sachverhalt, wie ihn die Entscheidung vom 17. Februar 1910 IV 239/09 zu würdigen hatte, liegen hinreichende Gründe für die Nichtzulassung der Anfechtung darin, daß das Gesetz auch sonst einem geheimen Vorbehalt grundsätzlich die Anerkennung versagt (§ 116 BGB.) und daß andernfalls leichtfertigen und betrügerischem Testieren Tür und Tor geöffnet wäre. Bei der irrigen Erwartung des Erblassers, er werde, falls ihm später eine andere Art der Verfügung über seinen Nachlaß richtiger erscheinen sollte, vor seinem Tode noch Gelegenheit haben, das Testament entsprechend zu ändern, ergeben sie sich daraus, daß das Gesetz einer solchen Willensänderung grundsätzlich nur Rechtswirksamkeit zugesteht, wenn sie in der vorgeschriebenen Form der Testamentsaufhebung oder Testamentsänderung erklärt wird. Dagegen sind durchschlagende Gründe, die sich bei einer vom Erblasser nicht voraus-

gesehenen späteren eignen Verhehlchung gegen die Anfechtbarkeit der auf dem Irrtum beruhenden Verfügung von Todes wegen geltend machen ließen, wie das Kammergericht zutreffend dargelegt hat, weder von der Rechtsprechung noch vom Schrifttum, soweit sie diese Rechtsansicht vertreten, beigebracht worden und auch in der Tat nicht erfindlich. Im Gegenteil spricht für die Anfechtbarkeit auch in einem solchen Falle, worauf auch das Kammergericht hinweist, zunächst, daß nach den Protokollen zum BGB. Bd. 5 S. 51 die ursprünglich vorgeschlagene Beschränkung des Anfechtungsstatbestandes auf solche Umstände, bei denen sich die unzutreffende Vorstellung des Erblassers und die Beeinflussung seines Willens durch diese aus dem Inhalt der Verfügung von Todes wegen selbst ergibt, fallen gelassen worden ist aus der Erwägung, nicht selten sehe der Erblasser bestimmte Umstände, namentlich Familienverhältnisse, als völlig selbstverständlich voraus und erwähne sie deshalb nicht ausdrücklich, ohne daß dabei das eigne Ledigsein ausgeschlossen worden wäre. Weiter fällt ins Gewicht, daß das Gesetz in § 2079 die Anfechtung auch für den Fall zuläßt, daß die Entstehung des neuen Pflichtteilrechts auf einer späteren Heirat des Erblassers beruht. Das Gesetz hat es also keineswegs als mit den Zwecken der Testamentsanfechtung unverträglich betrachtet, daß der Anfechtungsgrund auf solche Weise vom Erblasser willkürlich geschaffen worden ist; weshalb in dieser Hinsicht bei § 2078 Abs. 2 etwas anderes gelten sollte als bei § 2079, ist nicht einzusehen. Es wäre auch unbillig, wenn gerade die Witwe des Erblassers, weil sie von ihm vor der Verhehlchung mit einer nicht ganz geringfügigen Zuwendung bedacht worden ist, von der Anfechtung des sie um ihr gesetzliches Erbrecht bringenden Testaments im Gegensatz zu anderen in gleicher Lage befindlichen neuen Pflichtteilberechtigten ausgeschlossen sein sollte; das aber wäre der Fall, wenn zwar diese, nicht aber sie sich dafür statt auf den dann versagenden (RG. in JW. 1925 S. 2756 Nr. 7) § 2079 auf den § 2078 Abs. 2 stützen könnten. Zudem würde die Nichtzulassung der Anfechtung in diesem Falle dem das ganze Erbrecht beherrschenden Bestreben zuwiderlaufen, überall möglichst dem wahren Willen des Erblassers zur Geltung zu verhelfen. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, daß der Erblasser doch gelegentlich der späteren Verhehlchung die vorher getroffene, auf der Nichtvorausicht solcher Heirat beruhende Verfügung hätte aufheben können. Denn dazu

kann ihm die Befugnis gefehlt haben, so bei einem gemeinschaftlichen Testament oder einem Erbvertrag, oder er kann durch die tatsächlichen Verhältnisse daran gehindert worden sein, wie gerade der gegenwärtige Fall zeigt. Zudem schließt das Gesetz die Anfechtung keineswegs grundsätzlich schon dann aus, wenn der Erblasser trotz nachträglicher Erkenntnis seines Irrtums und gegebener Möglichkeit die Verfügung unberändert gelassen hat. Freilich werden in einem solchen Fall namentlich bei einem Umstande, dessen Eintritt wie bei einer späteren eignen Heirat in seinem Belieben stand, an den von dem Anfechtenden zu führenden Beweis, daß jener bei der Verfügung von Todes wegen wirklich von der irrigen Erwartung des Nichteintritts dieses Umstandes bestimmt worden ist, besonders strenge Anforderungen zu stellen sein. Die Gefahr eines Mißbrauchs der Anfechtungsmöglichkeit schließlich ist, wie das Kammergericht mit Recht hervorhebt, gerade bei einer Heirat am wenigsten gegeben. Ihr wird auch durch die Notwendigkeit überzeugenden Beweises der bei der Verfügung bestehenden irrigen Erwartung des Erblassers, bis zu seinem Tode nicht zu heiraten, und der Ursächlichkeit dieser Erwartung für die Verfügung wirksam begegnet.

Das Kammergericht hat hiernach mit Recht die weitere Beschwerde, soweit sie sich auf den Erbscheinsantrag bezieht, für unbegründet erachtet. Bei dem Antrag auf Ausstellung des Testamentsvollstreckzeugnisses aber ist mit ihm lediglich zu bemängeln, daß das Landgericht die einzelnen Verfügungen des angefochtenen Testaments nicht auseinander gehalten hat. Bei der Erbeinsetzung zwar konnte mit der in dem angefochtenen Beschluß gegebenen Begründung der Irrtum des Erblassers als ursächlich anerkannt werden, aber nicht ohne weiteres auch bei der Ernennung des Testamentsvollstreckers. Denn auch in dem späteren Entwurf eines neuen Testaments, wodurch die Ehefrau zur Vorerbin eingesetzt werden sollte, ist erneut die Bestellung des Hugo L. zum Testamentsvollstreckter vorgesehen. Es hätte deshalb besonders geprüft werden müssen, ob sich der Erblasser zu der Ernennung des Testamentsvollstreckers in dem Testament vom 4. Mai 1931 ebenfalls durch die Erwartung seines Lebighleibens hat bestimmen lassen. Wenn das zu verneinen sein sollte, hätte, wie das Kammergericht zutreffend ausführt, weiter untersucht werden müssen, ob die infolge der Anfechtung eingetretene Unwirksamkeit der Erbeinsetzungen

etwa gemäß § 2085 BGB. die Unwirksamkeit der Bestellung des Testamentsvollstreckers nach sich gezogen hat. Durch den Inhalt des späteren Testamentsentwurfs wird das noch nicht schlechthin ausgeschlossen. Denn vom Standpunkt des Erblassers ist es nicht unter allen Umständen bedeutungslos, für welche Aufgaben eine Testamentsvollstreckung in Frage kommt; diese Aufgaben können aber verschieden sein je nachdem, ob eine testamentarische Erbfolge stattfindet oder bei Unwirksamkeit der Erbeinsetzungen die gesetzliche. Hiernach muß der angefochtene Beschluß, soweit er sich auf das Testamentsvollstreckerzeugnis bezieht, aufgehoben und die Sache insofern zu neuer Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen werden, während die weitere Beschwerde im übrigen als unbegründet zurückzuweisen ist.